

# **Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an Studierende durch die Bürgerstiftung Andernach**

Die Bürgerstiftung Andernach hat im Jahre 2020 das Vermögen der Eheleute Hannelore Dilling und Werner Bitterlich geerbt. Diese haben testamentarisch festgelegt, dass „die Mittel des Nachlasses zur Förderung von bedürftigen, leistungswilligen Studenten zu verwenden bzw. solchen ein Studium zu ermöglichen ist“.

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Andernach erlässt am 17.01.2024 zur Auswahl der Stipendiaten folgende Richtlinien:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums
- § 2 Art und Dauer eines Stipendiums
- § 3 Förderkriterien
- § 4 Antragsvoraussetzungen
- § 5 Verfahren
- § 6 Informationspflichten
- § 7 Widerruf und Beendigung der Förderung
- § 8 Zuständigkeiten

## **§ 1 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums**

- (1) Gefördert werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Studierende, die an einer Hochschule immatrikuliert sowie bedürftig und leistungswillig sind. .
- (2) Nicht förderfähig ist,
  - wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung durch einen anderen inländischen oder ausländischen Fördergeber erhält oder
  - wer bereits eine sonstige Förderung (z.B. BAFÖG) über einen monatlichen Betrag von 150 Euro hinaus erhält,
  - wer strafrechtlich wegen Leistungsbetrugs in Erscheinung getreten ist oder
  - wer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als die durchschnittliche Regelstudienzeit für ein Bachelor- oder Masterstudium in Anspruch genommen hat oder
  - wer an einer Privaten Hochschule studiert oder
  - wer an einem dualen Studiengang teilnimmt.

## **§ 2 Art und Dauer eines Stipendiums**

- (1) Die Höhe des Stipendiums wird jährlich in der ersten Sitzung des Jahres vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Zinsertrages und der Anzahl der beantragten Stipendien festgelegt und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.
- (2) Ein Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (4) Verlängert sich das Studium aus berechtigten Gründen wie z.B. einer Schwerbehinderung, einer Schwangerschaft, der Betreuung oder Pflege eines Familienangehörigen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

## **§ 3 Förderkriterien**

- (1) Grundsätzliche persönliche Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Richtlinie sind:
  - (a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss entweder in Andernach geboren oder zum Zeitpunkt der Antragstellung in Andernach mit Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldet sein.
  - (b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bedürftig sein, d.h. die anzurechnenden Einkommen und das verwertbare Vermögen reichen nicht aus, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken.
  - (c) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss leistungswillig sein.
  - (d) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss als Studienanfänger/in die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung erreicht haben, als bereits immatrikulierte/r Studierende/r die bisher erbrachten Studienleistungen nachweisen.
- (2) Sind die grundsätzlichen Auswahlkriterien nach Abs. 1 erfüllt, so richtet sich das weitere Vergabeverfahren an gesellschaftlich besonders engagierte Studierende, insbesondere, wenn sie sich durch die Ausübung eines Ehrenamtes auszeichnen.

Auswahlkriterien zum gesellschaftlichen Engagement können zum Beispiel folgende geleistete Tätigkeiten sein:

- (a) Engagement an der Hochschule, z.B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte, sofern diese Tätigkeiten nicht vergütet werden.

(b) Engagement außerhalb der Hochschule, z.B. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen und Initiativen. Eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 50 Euro (in Worten: fünfzig Euro) monatlich ist unschädlich.

## **§ 4 Antragsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. ein persönlich unterschriebenes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer DIN A 4 –Seite,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf
- c. ein Nachweis zur Fördervoraussetzung nach § 3 Abs. 1 (a) entweder durch Geburtsurkunde oder Meldebescheinigung
- d. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- e. ggf. Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses, der für das Masterstudium qualifiziert bzw. Nachweis über die Vordiplomprüfung,
- f. Immatrikulationsbescheinigung bzw. bei Studienplatzbewerbern Nachweis über die Einschreibung
- g. Nachweis über ehrenamtliches Engagement (§ 3 Abs. 2)
- f. Nachweis über die Bedürftigkeit durch Vorlage der letzten Jahressteuerbescheide der Eltern sowie ggf. des eigenen letzten Jahressteuerbescheides
- g. Nachweis über die Leistungswilligkeit durch die An- oder Übernahme zusätzlicher Aufgaben wie z.B. Fertigung einer Facharbeit, Belegung zusätzlicher Kurse oder die schnellstmögliche Ablegung von Leistungsnachweisen.
- h. Kontonummer, auf das das Stipendium zu überweisen ist.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

(2) Die Anträge sind an die Bürgerstiftung Andernach, z.Hd. der Geschäftsführung, Läuferstraße 11, 56626 Andernach (oder per Mail an: buergerstiftung@andernach.de) zu adressieren. Antragsfrist ist der 31.12. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr. Der Stiftungsrat trifft jährlich im Januar die Entscheidung über die Stipendien des laufenden Jahres und informiert die Antragstellenden unverzüglich.

(3) Das Stipendium wird jeweils zum Ende eines jeden Monats der Gewährung auf das angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Informationspflichten**

Die Stipendiatin oder der Stipendiat informiert die Bürgerstiftung unverzüglich über Unterbrechungen, Abbruch oder Beendigung des Studiums, über Förderungen von Dritter Seite und Nebentätigkeiten im Sinne von Aushilfstätigkeiten. Gleichsam ist über die Aufnahme einer Tätigkeit gegen Entgelt oder die Gründung einer eigenen Firma in jedweder Gesellschaftsform zu informieren.

## **§ 7 Widerruf und Beendigung der Förderung**

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf der jährlichen Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine eigene Firma gründet oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht der Erreichung des Studienziels dienlich ist. Ausgenommen sind Aushilfstätigkeiten.
- (2) Werden Informationspflichten nach § 6 nicht eingehalten oder liegen Tatsachen vor, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung hätten führen können, kann das Stipendium für den Rest des Bewilligungszeitraums eingestellt, bei vorsätzlichem oder groß fahrlässigem Verhalten auch rückwirkend zurückgefordert werden.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist vor der Einstellung oder Rückforderung anzuhören. Überzahlte Beträge sind zurück zu erstatten.

## **§ 8 Überprüfung der Richtlinie**

Diese Richtlinie soll in regelmäßigen Abständen überprüft und den sich wandelnden Rahmenbedingungen angepasst werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Andernach 17.01.2024

Christian Greiner  
Stiftungsratsvorsitzender